

Die Steuerfahndung – Polizei der Steuerverwaltung

Die Steuerfahndungsstelle ist die Finanzpolizei. Die Beamten der Steuerfahndungsstelle können als Hilfsbeamte (Ermittlungspersonen) der Staatsanwaltschaft auftreten, u. a. von Bedeutung für Maßnahmen bei "Gefahr im Verzug".



Die Funktionen der Steuerfahndung

Der **Steuerfahndungsstelle („Steufa“)** kommt eine Doppelfunktion zu, weil die ihr zugewiesenen Aufgaben sowohl steuerlicher als auch steuerstraf- und bußgeldrechtlicher Art sind. Diese Unterscheidung ist auch für den Rechtsweg (finanz- oder ordentliche Gerichtsbarkeit) von Bedeutung.

Die Steufa ist verpflichtet, bei Maßnahmen mit Außenwirkung immer klarzustellen, ob sie als

- Fiskalbehörde
- Strafverfolgungsbehörde (= Justizbehörde im funktionellen Sinn = Polizei)

auftritt. Die Steufa ist:

- **organisatorisch immer Teil der Finanzverwaltung**
- **Fiskalbehörde**
 - bei rein steuerlichen Ermittlungen
 - Außenprüfung
- **Strafverfolgungsbehörde = Justizbehörde im funktionellen Sinn = Polizei**
bei Tätigkeit auf dem Gebiet der Strafrechtspflege, und zwar auch hinsichtlich der insoweit erforderlichen steuerlichen Ermittlungen.

Die Kompetenzen der Steuerfahndung

Die Steufa verfügt über unterschiedliche Zuständigkeiten und damit auch über unterschiedliche Kompetenzen.

- Vorfeldermittlungen mit Rechten nach der Abgabenordnung (AO). Die Steufa hat zur Aufgabe die Aufdeckung und Ermittlung unbekannter Steuerfälle unterhalb des Verdachtes einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit. Dabei stehen ihr nur Befugnisse wie im Besteuerungsverfahren nach der AO, wenn auch leicht modifiziert, zu.
- Strafprozessuale Ermittlungen mit strafprozessualen Befugnissen. Liegt bereits ein Anfangsverdacht für eine Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit vor, hat sie diese zu erforschen und insoweit auch die Besteuerungsgrundlagen zu ermitteln. Dabei hat die Steufa dieselben Rechte und Pflichten wie die Behörden und Beamten des Polizeidienstes nach den Vorschriften der Strafprozessordnung (StPO) oder des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG). Sie ist, obwohl organisatorisch Teil der Finanzverwaltung, "Justizbehörde im funktionellen Sinn".
- Isolierte Fiskalermittlungen mit Rechten nach der Abgabenordnung (AO). Besteht zwar ein Anfangsverdacht für eine Straf- oder Ordnungswidrigkeit, die aber nicht mehr verfolgt werden kann (z. B. bei Tod oder Verjährung), darf die Steufa nicht mehr von strafprozessualen Mittel Gebrauch machen. Ihr stehen dann bei der (isolierten) Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen - vergleichbar den Vorfeldermittlungen - nur noch Befugnisse der Finanzverwaltung zu.

Der Inhalt der Befugnisse in den jeweiligen Verfahren

1. Rechte nach der Abgabenordnung, also als Steuerbehörde

- Auskunftseinholung (§ 92 Satz 2 Nr. 1, 93, 30a Abs. 2 und 5 AO)
- Hinzuziehung von Sachverständigen (§ 93 Satz 2 Nr. 2, 96 AO)
- Beiziehung von Urkunden und Akten (§ 93 Satz 2 Nr. 3, 97 AO)
- Einnahme des Augenscheins (§ 93 Satz 2 Nr. 4, 98, 99, 100 AO)
- Anordnung des dinglichen Arrestes nur durch die für die Steuerfestsetzung zuständige Finanzbehörde, also nicht durch die Steufa

2. Strafprozessuale Rechte

Sie gelten grundsätzlich entsprechend im Bußgeldverfahren (§ 46 Abs. 1 OWiG)

- Antragsrecht für eine Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnung zum Zwecke der Auffindung und Sicherstellung von Beweismitteln (§§ 94, 162 Abs. 1 Satz 1 StPO)
- Anordnung und Durchführung der Durchsuchung und Beschlagnahme zum Zwecke der Auffindung und Sicherstellung von Beweismitteln ohne gerichtliche Anordnung bei Gefahr im Verzug (§§ 94, 105 Abs. 1, 98 Abs. 1 StPO)
- Durchsicht von Papieren (§ 110 StPO)
- Antragsrecht für einen StPO-Arrest zum Zweck der Zurückgewinnungshilfe (§§ 111b Abs. 2 und 5, 111d, 162 Abs. 1 StPO)
- Anordnung des StPO-Arrestes zum Zwecke der Zurückgewinnungshilfe bei Gefahr im Verzug (§ 111e Abs. 1 Satz 1 StPO)
- Antragsrecht für die Beschlagnahme beweglicher Sachen und von Grundstücken zum Zwecke der Zurückgewinnungshilfe (§ 111c, 162 StPO)
- Anordnung der Beschlagnahme beweglicher Sachen und von Grundstücken zum Zwecke der Zurückgewinnungshilfe bei Gefahr im Verzug (§ 111e Abs. 1 Satz 1 StPO)
- Durchführung der angeordneten Beschlagnahme beweglicher Sachen / des angeordneten Arrest zum Zwecke der Zurückgewinnungshilfe (§ 111f Abs. 1 Satz 1 StPO)
- Recht auf Auskunft von Behörden (§ 161 StPO)
- Herausgabeverlangen von Beweismitteln (§ 95 StPO) ohne gerichtliche Beschlagnahmeanordnung
- Zeugen sind zum Erscheinen und, soweit kein Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrecht greift, zur Aussage verpflichtet (§§ 161a Abs. 1 Satz 1 StPO).
- zwangsweise Vorführung von Zeugen im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren (§ 161a Abs. 2, 51 StPO), im Bußgeldverfahren hingegen dem Richter vorbehalten (§ 46 Abs. 5 OWiG)
- Aussetzung des Verfahrens (§ 396 AO)
- Einstellung des Verfahrens mit und ohne Auflage (§§ 398 AO, 153, 153a StPO)
- Absehen von der Strafverfolgung bezüglich einzelner Taten (§ 154 StPO), z. B. Verfolgung der ESt-Hinterziehung bei Absehen von der Verfolgung der ebenfalls vorliegenden GewSt-Hinterziehung unter den Voraussetzungen fehlender Tatidentität (§ 264 StPO)
- Beschränkung der Strafverfolgung (§ 154a StPO), z. B. Beschränkung auf die Verfolgung der ESt-Hinterziehung unter den Voraussetzungen von Tateinheit (§ 53 StGB) und damit einhergehenden Tatidentität (§ 264 StPO) mit der GewSt-Hinterziehung
- Antragsrecht für einen Haftbefehl (*argumentum* aus § 386 Abs. 3 AO), in der Praxis Verfahrensabgabe an die StA
- Antragsrecht für einen Strafbefehl mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr mit Bewährung (§§ 400 AO, 407 StPO)
- Antragsrecht für Einziehung oder Verfall (§ 401 AO)

- Festsetzung einer Geldbuße gegen eine jur. Person oder Personenvereinigung im selbständigen Verfahren (§§ 401 AO, 440, 442, 444 StPO)

3. Polizeiliche Befugnisse

- Vollstreckung einer gerichtlichen Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnung zum Zwecke der Auffindung und Sicherstellung von Beweismitteln auf Veranlassung der StA, ggf. Strabu / Bustra (§ 36 Abs. 2 Satz 1 StPO)
- Anordnung und Durchführung der Durchsuchung zum Zwecke der Auffindung von Beweismitteln bei Gefahr im Verzug (§§ 404 Satz 2, 399 Abs. 2 Satz 2 AO, 105 Abs. 1 StPO)
- Durchsicht von Papieren, auch ohne Anordnung durch die StA bzw. Strabu / Bustra (§§ 110 StPO, 404 Satz 2 AO)
- Anordnung und Durchführung der Beschlagnahme von Geld wegen seiner indiziellen Bedeutung für den Verdacht einer Steuerhinterziehung im ersten Zugriff bei der Gefahr im Verzug (§§ 94, 98 StPO; LG Berlin, 26.2.90, wistra 90,157,159)
- Anordnung der Beschlagnahme beweglicher Sachen zum Zwecke der Zurückgewinnungshilfe bei Gefahr im Verzug (§ 111e Abs. 1 Satz 1 StPO)
- Durchführung angeordneter Beschlagnahme beweglicher Sachen zum Zwecke der Zurückgewinnungshilfe (§ 111f Abs. 1 Satz 1 StPO)
- Zeugenvernehmung ohne Möglichkeit von Zwangsmaßnahmen (§ 163 StPO)